

Positionspapier (1/1997) des Verbandes Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe e. V. (VDKF) aus Anlaß des Deutschen Kälte-Klima-Fachtags 1997 in Münster (18.–19. 4. 1997) zu Fragen des Handwerks, der „Sachkunde“, der Kältemittelbewertung, der Anlagendichtheit, des Nutzens eines Erlasses von Wartungsrichtlinien bei gewerblichen Kälteanlagen.

Präambel

Der Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe e. V. (VDKF) wurde am 19. Mai 1962 gegründet und ist somit die älteste berufsständische und fachliche Mitgliedervereinigung des vormaligen Kältemechaniker- und des seit 1978 zum Vollhandwerk erklärten Kälteanlagenbauerhandwerks in Deutschland. Dieses hat sich zwischenzeitlich ständig fortentwickelt und stellt heute einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor in unserem Land dar.

Trotz gewisser, vor allem regional bedingter baukonjunktureller Einschränkungen verzeichnet die Kälteanlagenbauer-Branche auch für das Jahr 1996 ein leichtes Wachstum. Das Umsatzvolumen erreichte mehr als 13 Mrd. DM und wurde durch etwa 2600 Betriebe mit einem Beschäftigtenstand von knapp 50 000 hochqualifizierten Mitarbeitern erzielt.

Der VDKF als mitgliederstärkste Vertretung der Kälte-Klima-Branche setzt sich einerseits für den zukunftsorientierten, wirtschaftlichen Bestand eines ausgeprägten, mittelständischen Berufsstandes und Wirtschaftszweiges mit hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung ein, sieht diese Aufgabe aber andererseits eingebettet in ein der Umwelt verpflichtetes Handeln im schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen und in der Vermeidung jeglicher unnötiger, die Umwelt belastenden Emissionen sowie von energetischen Potentialen, die nicht einem sich ständig zu optimierenden Stand der Technik innerhalb des vielschichti-

gen Geflechts einer innovativen Kälte- und Klimatechnik entsprechen.

Der VDKF nimmt den Deutschen Kälte-Klima-Fachtag 1997, der vom 18.–19. April 1997 in Münster stattfand, zum Anlaß, um mit dem Inhalt dieses Positionspapiers aufzuzeigen, wie staatliches Handeln – vertreten durch Legislative und Exekutive – sich wieder mehr an technischen und wirtschaftlichen Realitäten der Kälte-Klima-Branche orientieren sollte, die hierfür teilweise überfälligen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen bzw. vorhandene verbessert werden können. Es hat sich gezeigt, daß ökologische Kampfideologien eher dazu gedient haben, den Fortschritt zu hemmen und die Wirtschaftskraft zu schwächen. In einer Zeit umweltbedingter technologischer Veränderungen schafft gegenseitiges Vertrauen das bessere Fundament.

Reform der Anlage A zur HwO für Kälte-Klima-Fachbetriebe ohne Bedeutung

Mit Änderungen der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO) sollen für das Handwerk bessere Möglichkeiten geschaffen werden,

„im Sinne des dynamischen Handwerksbegriffes mit der Entwicklung der Märkte und der Techniken Schritt zu halten, und die notwendigen Rahmenbedingungen dafür zu setzen, im Interesse von Wachstum, Beschäftigung und Ausbildung im Handwerk. Wir brauchen hierfür eine zukunftsorientierte Gestaltung der Anlage A“.

Dies ist politischer Wille der Bundesregierung. Eine Arbeitsgruppe der Koalition wird hierzu die nötigen Vorschläge erarbeiten, die dann einem Gesetzentwurf „aus der Mitte des Bundestages“ als Grundlage dienen.

Sowohl der Verband Deutscher Kälte-Klimafachbetriebe e. V. (VDKF) als auch der Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks (BIV), die dem VDKF sehr nahestehende handwerksrechtliche Interessenvertretung, begrüßen die klare Haltung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZdH), der in seiner schriftlichen Stellungnahme mit Datum vom 17. 1. 1997 gegenüber der Koalitionsarbeitsgruppe unverändert am Vollhandwerk „24a Kälteanlagenbauer“ festhält. Der Wortlaut:

„Eine Zusammenfassung mit dem Zentralheizungs- und Lüftungshandwerk (33) wird nicht vorgeschlagen.“

Der VDKF und seine Mitgliedsbetriebe fordern daher die Deutsche Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, am Bestand des Vollhandwerks Kälteanlagenbauer nicht zu rütteln! Dies würde unabhängig von seiner eigenständigen technologischen Bedeutung auch deshalb keinen Sinn ergeben, da der „Kälteanlagenbauer“ als Vollhandwerk erst 1978 nach ausführlicher vorangegangener politischer Willensbildung deshalb aus der seinen Beruf einschränkenden Klammer des „Mechanikerhandwerks“ befreit

wurde und als Vollhandwerk unter der Ziffer „24a“ in die Anlage A der HwO eingetragen wurde, weil der Beruf des Kälteanlagenbauers „mit keinem anderen Handwerk verwandt ist“. So lautete seinerzeit die Verordnungsbegründung des Bundeswirtschaftsministers. Und diese ist heute mehr denn je gültig.

Definition der „Sachkunde“ nach § 8 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung überfällig

Weder VDKF noch BIV werden in ihrem Bemühen nachlassen, die Bundesregierung davon zu überzeugen, daß eine inhaltlich qualifizierte Definition der „Sachkunde“ als ökologisch wichtige Voraussetzung für den Umgang mit Kältemitteln in bestehenden und neu zu erstellenden Kälteanlagen dringend geboten ist. Hiermit ist auch endlich Anschluß zu finden an die in Europa bereits bestehenden Regelwerke (z. B. die Niederlande, z. B. Schweden und die Schweiz). Die hiermit im Zusammenhang stehenden „Hinweise und Empfehlungen zum Vollzug des § 8 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090 ff.)“, die am 15. 9. 1993 im „Gemeinsamen Ministerialen Amtsblatt“ (Aktenzeichen IG II 5 – 61024/13) verbindlich bekanntgegeben wurden, haben sich in ihrer Umsetzung bis heute eher als wirkungslos erwiesen. Es ist kein einziger Fall bekannt, daß seitens der Bundesländer eine Überprüfung der „Sachkunde“-Qualifikation vorgenommen wird.

Der VDKF lehnt die ausweichenden Hinweise der Bundesregierung auf das staatlich föderative System Deutschlands („die Umsetzung der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung ist Sache der Bundesländer“) als in der Sache (Schutz der Ozonschicht) nicht hilfreich nach wie vor ab. Es gehört nach Ansicht des VDKF zur eindeutigen Pflicht der Deutschen Bundesregierung, mit geeigneten Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß Ziele und Inhalt eines Bundesgesetzes flächendeckend und einheitlich angewandt werden. Dies ist im Zusammenhang mit der technisch-ökologischen Forderung nach „Sachkunde“ im Umgang mit Kältemitteln bisher nicht der Fall!

Scheinsachkundigen nach § 7a HwO das Handwerk legen

Es widerspricht den grundlegenden Formen jeder Berufs- und Lebenserfahrung, annehmen zu wollen, daß ein 2- bis 3tägiger wirtschaftlich begründeter „Sachkundelehrgang“ „à la DEKRA“ ausreichen könnte, Angehörigen des technischen Handwerks „A“ Sachkenntnisse des Handwerks „B“ so ausreichend zu vermitteln, daß diese danach den Teilnehmer befähigen, über die geeigneten Zugangsvoraussetzungen zu verfügen, die erforderlich sind, um den vom Gesetzgeber verlangten Kenntnisse- und Fertigkeiten-Nachweis für eine zusätzliche Handwerksrolleneintragung (nach „A“ nun auch „B“) zu erbringen.

Die Kontrollpflicht über derartige „Bildungsmaßnahmen“ obliegt für den angesprochenen handwerklichen Bereich den staatlich hierfür zuständigen Autoritäten – und nicht dem Handwerk! Federführend ist hierbei das jeweilige Länderwirtschaftsministerium als oberste Kontrollinstanz anzusehen, es ist zuständig für die Wahrung der Rechtmäßigkeit von Handwerksrolleneintragen nach den Verfügungen des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks.

Sowohl der VDKF als auch der BIV-Kälteanlagenbauer sehen es daher als groben Vertrauensbruch und als Verstoß gegen den Wortlaut des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) an, wenn sich die Bayerische Staatsregierung mit vielerlei Ausflüchten jetzt aus der Verantwortung stiehlt; und dies in dem Wissen, daß diese Haltung eine Art Pilotfunktion für das gesamte Bundesgebiet ausüben kann.

Als unverantwortliches Handeln ist es deshalb zu bezeichnen, wenn die Bayerische Staatskanzlei mit ihrem Antwortschreiben (28. 1. 1997) zu den Vorwürfen des BIV (Juli 1996) das vom bayerischen Kälteanlagenbauerhandwerk beanstandete Gesprächsprotokoll vom 13. 9. 1995 sogar zum „Gutachten eines fachkundigen Gremiums“ erhebt und dieses zur Begründung der eigenen Verweigerungshaltung benutzt.

Der VDKF fordert nochmals den Bundesminister für Wirtschaft auf, unverzüglich eine Durchführungsverordnung in Abstimmung mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks zu erlassen, die klare Rechtsnormen bei der Defini-

tion von Zugangsvoraussetzungen für Handwerksrolleneintragen nach § 7a HwO setzt.

Denn es ist für die Mitgliedsbetriebe des VDKF nicht hinnehmbar, wenn das Bundeswirtschaftsministerium zur Problematik von Sachkunde-Schnellkursen mit Schreiben vom 12. 8 1996 gegenüber dem VDKF erklärt:

„Eine Bewertung solcher Schulungen (Anmerkung: diese Äußerung bezieht sich auf den Sachkundelehrgang der DEKRA), sei nicht Aufgabe des Bundesministeriums für Wirtschaft, das jedoch eine möglichst einheitliche Anwendung der HwO für wünschenswert hält.“

Hier muß die Bremse gezogen werden, eine Leerlauf(sc)haltung führt sonst zum (handwerklichen) Crash!

VDKF begrüßt Haltung der Bundesregierung zu R 22

Bereits im November 1992 hatte sich der Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe (VDKF) e. V. im Rahmen einer freiwilligen für seine Mitgliedsbetriebe abgegebenen Erklärung gegenüber der Deutschen Bundesregierung verpflichtet – weit über die Bestimmungen der FCKW-Halon-Verbotsordnung hinausgehend –, nach dem 31. Dezember 1993 auf den Einsatz von FCKW (Stoffe gemäß § 1 und § 3 der Verordnung – unter Berücksichtigung des § 1, Absatz 2) in neuen Anlagen zu verzichten.

Diese Selbstverpflichtung wurde seinerseits eingegangen unter der Maßgabe, daß von der freiwilligen Selbstbeschränkung R 22 ausgenommen bleibt, da es für den raschen FCKW-Umstieg auf weniger die Ozonschicht schädigenden Stoffe entsprechend den Zielen der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung bis zum 31. 12. 1999 als Reinstoff-Kältemittel oder als Komponente für Service-Kältemittel weiterhin benötigt wird.

Die Deutsche Bundesregierung hat diese Haltung des VDKF ausdrücklich begrüßt, die als vertrauensbildende Maßnahme in das freiwillige Kooperationsprinzip zwischen Politik und Technik eingebettet ist.

Mit Unverständnis haben die Mitgliedsbetriebe des VDKF die nachhal-

tigen und sich ständig ausweitenden Bemühungen von ökopolitischen Kreisen des Bundesrates verfolgt, über die Schiene Ländervertretung die Ausstiegsfristen für teilhalogenierte FCKW – insbesondere R 22 – bis an den Rand der zeitlichen Unmöglichkeit (z. B. 1. 1. 1997) zu „verkürzen“. Mit Genugtuung nimmt daher der VDKF und alle seine Mitgliedsbetriebe die eindeutige Zurückweisung der „Entschließung des Bundesrates zur Substitution von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (H-FCKW)“ durch die Deutsche Bundesregierung zur Kenntnis, die gemäß Kabinettsbeschuß vom 1. Januar 1997 die Forderung des Bundesrates „ein nationales Herstellungs- und Verwendungsgebot von H-FCKW für Neuanlagen, soweit möglich, ab dem 1. Januar 1997 zu erlassen“ auch mit der folgenden Begründung zurückweist:

„Mit der vorgeschlagenen Verschärfung der H-FCKW-Regelungen in Deutschland wäre, wegen der bestehenden EG-Regelungen, global allenfalls eine geringe Reduzierung des Ozonabbaus verbunden, da die EG-Verordnung den Verbrauch von H-FCKW EU-weit beschränkt. Ein Verbot der Verwendung von H-FCKW bei der Produktion von Neuanlagen (Kälte- und Klimageräten) würde dazu führen, daß hier eingesparte Mengen an H-FCKW in einem anderen Mitgliedsstaat der EU verbraucht werden dürften. Damit wäre dann mit einem deutschen Alleingang auch keine Signalwirkung, sondern allenfalls eine Produktionsverschiebung verbunden, mit entsprechenden nachteiligen Auswirkungen auf Arbeitsplätze in Deutschland.“

Dieser zurückweisenden Begründung der Bundesratsentschließung (hier nur als Teilauszug wiedergegeben) durch die Deutsche Bundesregierung schließt sich der VDKF im Namen seiner Mitgliedsbetriebe in allen Punkten an. Der VDKF nimmt auch mit Genugtuung zur Kenntnis, daß ein mit ähnlicher Zielsetzung versehener Antrag „Schutz der stratosphärischen Ozonschicht und Bekämpfung des anthropogenen Treibhauseffektes durch Beendigung von Produktion und Einsatz teilhalogener FCKW“ (Drucksache 13/5806) der SPD-Bundestagsfraktion

zur Beschlußfassung durch den Deutschen Bundestag (u. a. R 22-Verwendungsverbot in Neuanlagen ab dem 1. 1. 1998) bereits am 12. März 1997 nach seiner Behandlung im Bundestagsausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch die Koalitionsmehrheit der Ausschußmitglieder abgelehnt wurde.

Aus Sicht des VDKF ist es erschreckend feststellen zu müssen, daß alle Bemühungen von Institutionen der deutschen Kälte-Klima-Branche, wie BIV, DKV, FGK, VDMA und VDKF, mit technisch-sachlichen Eingaben und ausführlichen Erläuterungen die SPD-Bundestagsfraktion zu einer Rücknahme ihres nicht durchführbaren Verbotsantrages zu bewegen, erfolglos blieben! Dies kann von der deutschen Kälte-Klimatechnik so nicht hingenommen werden!

Der VDKF fordert daher die Deutsche Bundesregierung auf, Ihrerseits auch vor den Mitgliedern des Deutschen Bundestages eine klare Position zum Festhalten an den bisher bewährten Zielen der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 16. Mai 1991 einzunehmen, um damit dem Vertrauensschwund der „Kältetechnik“ auf die Verlässlichkeit der „Politik“ Einhalt zu gebieten.

VDKF hält an seiner Forderung auf Erlaß einer Verordnung über Wartungspflicht bei gewerblichen Kälteanlagen fest – Verzögert Umweltbundesamt die Umsetzung des Prüfauftrages der Koalition?

Der gemeinsame Standpunkt von BIV und VDKF ist unverändert richtig: Durch die Einführung einer gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Wartungspflicht lassen sich durch die Umsetzung hieraus resultierender Maßnahmen, die sich an die Europa-Norm prEN 378 anlehnen, sowohl Leckageverluste aus undichten Kälteanlagen vermeiden, als auch Energieeinsparungen erzielen.

Ähnlicher Ansicht scheint der Deutsche Bundestag zu sein, denn er hatte bereits auf der Grundlage des Koalitionsantrages 13/3158 der Koalitionsmehrheit am 14. 11. 1996 beschlossen, daß das Umweltbundesamt im Auftrag der Bundesregierung durch

die Vergabe eines Forschungsauftrages prüfen soll, ob und in welchem Umfang mit der Einführung einer regelmäßigen Wartung von Kälte- und Klimaanlage Energieeinsparungen zu erzielen sind. Für das Umweltbundesamt nichts Neues, denn ein ähnlicher Auftrag lag auf gleicher Antragsgrundlage schon seit dem 19. Juni 1996 nach einem Mehrheitsbeschluß des Bundestagsausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vor. Das Ergebnis läßt auf sich warten, eine schriftliche Anfrage des VDKF vom 12. 12. 1996 an den Präsidenten des UBA, wann und an wen ein derartiger Forschungsauftrag vergeben wurde, blieb bis heute unbeantwortet.

Der VDKF kann helfen mit Fakten:

1. Mögliche Energieeinsparung nach Einführung einer Wartungspflicht für gewerbliche Kälteanlagen

Mit Datum vom 25. 10. 1996 liegt dem Umweltbundesamt eine Expertise des Deutschen Kälte- und Klimatechnischen Vereins e. V. (DKV) vor, die einen Energiemehrverbrauch durch fehlende Instandhaltung bzw. fehlende regelmäßige Wartung wie folgt quantifiziert:

„Nach der vom VDKF übersandten Abschätzung führt fehlende Wartung an Kälteanlagen zu einem Energiemehrverbrauch von 15 %. Nach den von uns betrachteten Einflußfaktoren, verschmutzter Verflüssiger, unvollständige Abtauung und Kältemittelverlust, kann der Energiemehrverbrauch deutlich höher liegen. Allein durch eine Verschmutzung des Verflüssigers steigt der Energiemehrverbrauch um mehr als 20 %. Treten weitere Faktoren wie Kältemittelverlust und vollständige Abtauung (Energiemehrverbrauch >10%) zusätzlich auf, nimmt der Energieverbrauch weiter zu.“

2. Gesetzliche Vorschriften auf Reduktion von Kältemittel-Emissionen aus undichten Anlagen

Eine Untersuchung des niederländischen Institutes für Umwelt, Energie und Verfahrensinnovation TNO im Auftrag der Niederländischen Regierung an mehr als 100 Supermarktanlagen hat ergeben, daß sich Leckageverluste durch bessere Komponentenfertigung und schraubverbindungsfreie Montagetechniken in erheblichem Umfang vermeiden lassen. Dies ist auch in Deutschland bekannt und gehört im Zusammenhang mit der Einführung

neuer Kältemittel zum Stand der Technik.

Unbekannt ist, daß in diesem Gutachten ausgesagt wird, daß es nach dem Stand der Technik möglich ist, die Emissionsraten bei gewerblichen Kälteanlagen mit Direktexpansionssystemen nach dem „Stand der Technik“ bis auf einen Wert von 0,5 % p. a. zu reduzieren. Mit der konsequenten Umsetzung der bei der EU notifizierten „Regelungen zu Leckdichtheitsvorschriften für Kühlanlagen“ will die Nie-

derländische Regierung einen Emissions-Zielwert von 1 % p. a. erreichen.

Der VDKF fordert das Umweltbundesamt aus Anlaß des Kälte-Klimafachtags 1997 in Münster auf, die Umsetzung der Beschlüsse des Deutschen Bundestages unverzüglich zu vollziehen und kurzfristig offenzulegen, inwieweit sich die eigenen Untersuchungen mit den hier veröffentlichten Untersuchungsergebnissen und Einschät-

zungen decken. Dies ist nicht nur für den Schutz der Ozonschicht wichtig zu erfahren, sondern kann in seiner Konsequenz ein bedeutender Beitrag für das Ergreifen von technisch leicht durchführbaren Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung ungewünschter Klimabelastungen darstellen.

Siegburg, den 17. April 1997

VDKF-Präsidium und Geschäftsführung

Prof. Dr.-Ing. H. Kruse mit Doctor honoris causa geehrt



Im Rahmen der 160-Jahr-Feier der Faculté Polytechnique de Mons (Belgien) am 22. April 1997 wurde Prof. Dr.-Ing. Horst Kruse die Ehrendoktorwürde verliehen. Hier überreicht der Rektor der Universität, Prof. Serge Boucher, (rechts), die Urkunde an den Geehrten

Im Rahmen der 160-Jahr-Feier der Faculté Polytechnique de Mons/Belgien wurden am 22. April 1997 dem belgischen König Albert II sowie drei international tätigen Wissenschaftlern jeweils die Ehrendoktorwürde verliehen. Neben Herrn Professor Horst Kruse, Universität Hannover,

wurden die Herren Professor Zenon Mroz, Polnische Akademie für Wissenschaft und Technische Universität von Warschau sowie Dr. Didier Dubois, Forschungsinstitut für Informatik der Universität Toulouse/Frankreich für ihre wissenschaftliche Arbeit mit der Verleihung des „Doctor honoris causa“ in Anwesenheit von mehr als 750 Vertretern aus Wissenschaft und Politik im Amphitheater der Faculté Polytechnique de Mons gewürdigt.

Die Faculté Polytechnique de Mons wurde am 1. November 1837 als Ecole Provincial des Mines du Hainaut bereits kurz nach der Bildung des belgischen Staates gegründet. Sie gehört damit zu einer der ältesten zunächst als Bergbauakademie ausgerichteten Polytechnischen Hochschulen Europas. Das Studienangebot der Faculté Polytechnique de Mons, die ihren heutigen Namen

seit 1935 trägt, umfaßt die Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften sowie Architektur.

Die Festlichkeiten zum 160jährigen Bestehen der Faculté Polytechnique de Mons begannen im November 1996 und werden noch bis zum November 1997 andauern. Einen besonderen Höhepunkt der angesetzten Veranstaltungen im Zusammenhang mit diesem Jubiläum stellten die Verleihungen der Ehrendoktorwürde an den belgischen König Albert II sowie die drei genannten Wissenschaftler dar.

Am Tag nach den Ehrenpromotionen, am 23. April 1997, veranstaltete die Faculté Polytechnique de Mons in Zusammenarbeit mit dem belgischen Kälteverein ABF/BVK einen Seminartag zum Thema der Verwendung natürlicher Kältemittel, zu dem Prof. Kruse eingeladen war, den einleitenden Vortrag zu halten.

Professor Kruse (rechts) im Gespräch mit König Albert II von Belgien, dem ebenfalls aus Anlaß der 160-Jahr-Feier der Faculté Polytechnique de Mons die Ehrendoktorwürde verliehen wurde.

